

Der Direktvermarkterbrief



Direkt – weil's besser schmeckt!

Informationen für die schwäbischen Direktvermarkter

November 2018

Sehr geehrte Direktvermarkterin, sehr geehrter Direktvermarkter,

ab 1.1.19 gilt das neue Verpackungsgesetz (VerpackG). Es sieht **drei Verfahrensschritte** vor:

- Jeder, der Verpackungen **gewerbsmäßig** in Verkehr bringt, muss sich bei der Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister registrieren lassen = Verpackungsregister LUCID
- Vertrag mit einem Entsorger abschließen = Systembeteiligung, d. h. Betrieb muss entsprechend seiner Art und Menge an Verpackungen für deren Entsorgung Gebühren an ein duales System seiner Wahl entrichten.
- Meldung der Anmelde Daten zur Systembeteiligung= Entsorger bei der Zentralen Stelle Verpackungsregister (die Zentrale Stelle prüft die Daten und gleicht sie mit dem Entsorger ab)

Ziel des neuen Verpackungsgesetzes ist, einen Anreiz zur Reduzierung der Verpackungsmengen zu geben und umweltfreundlichere Verpackungen durch geringere Entsorgungskosten zu fördern.

A. Wann liegt „gewerbsmäßiges“ Inverkehrbringen im Sinne des Verpackungsgesetzes vor?

Wer seine selbstständige Tätigkeit durch Gewerbeanzeige angezeigt hat, anzeigen müsste oder wer im Sinne des Einkommenssteuerrechts Einkünfte aus Gewerbebetrieb, selbstständiger Arbeit oder Land- und Forstwirtschaft erzielt, handelt in jedem Fall gewerbsmäßig im Sinne des VerpackG.

Auch wer Verluste aus seiner Tätigkeit steuerlich geltend macht oder wer einen Gewinn aus Land- und Forstwirtschaft nach Durchschnittssätzen (§ 13a Abs. 6 EStG) ermittelt, handelt gewerbsmäßig.

Das VerpackG enthält keine Ausnahmen von der Registrierungspflicht etwa aufgrund geringer Unternehmensgröße, geringer systembeteiligungspflichtiger Verpackungsmengen oder Nicht-überschreiten einer „Bagatellgrenze“.

Ein Inverkehrbringen ist gewerbsmäßig im Sinne des VerpackG, wenn die Merkmale

- a) Selbstständigkeit (u. a. Abgrenzung zum Arbeitnehmer),
- b) wirtschaftliche Tätigkeit am Markt (grundsätzlich mit Gewinnerzielungsabsicht; Abgrenzung zum „Hobby“) und
- c) Planmäßigkeit und Ausrichtung auf Dauer (Berufsmäßigkeit, Mindestmaß an Kontinuität und Nachhaltigkeit)
vorliegen.

Liegt eines der Merkmale nicht vor, ist von einem nichtgewerbsmäßigen Inverkehrbringen auszugehen.

Nur nicht-gewerbsmäßige Inverkehrbringer von systembeteiligungspflichtigen Verpackungen müssen sich weder registrieren noch die in diesem Zusammenhang in Verkehr gebrachten Verpackungen an einem dualen System beteiligen.

Wer lediglich Serviceverpackungen (siehe II) vertreibt, kann seine Pflichten ausnahmsweise auf einen Vorvertreiber übertragen, d. h. einen Verpackungslieferanten auswählen, der als sog. Systembeteiligter die Entsorgungskosten an ein duales System trägt. Die Systembeteiligung wird idealerweise vom Vorvertreiber der Verpackungen auf der Rechnung / Lieferschein ausgewiesen, so dass der Letztvertreiber immer über einen vollständigen Nachweis der Erfüllung der Pflichten verfügt. Andernfalls muss sich der Letztvertreiber in anderer geeigneter Weise nachweisen lassen, dass die gekauften Serviceverpackungen vollständig vom Vorvertreiber systembeteiligt wurden.

Dies könnte z. B. durch eine Emailanfrage erfolgen, (etwa mit dem Wortlaut: Sehr geehrte , wir beziehen von Verpackungsmaterial für unsere Direktvermarktung. Vor unserer Registrierung bei der Zentralen Stelle Verpackungsregister möchten wir Sie um Auskunft bitten, ob das Verpackungsmaterial, das Sie uns verkauft haben, bereits über Ihre Firma beim Dualen System kostenpflichtig erfasst ist

Mit freundlichen Grüßen....)

B. Begriffsbestimmungen zu „Verpackungen“ § 3 VerpackG

Verkaufsverpackungen: ermöglichen die Übergabe von Waren an den Endverbraucher=**Serviceverpackungen**
unterstützen den Versand von Waren “ = **Versandverpackungen**

Mehrwegverpackungen: werden zum gleichen Zweck mehrfach wiederverwendet, dies wird durch eine ausreichende Logistik und geeignete Anreizsysteme (Pfand) gefördert

Weitere Informationen und Verpackungsbeispiele:

- Anlage 1, S. 2252 Bundesgesetzblatt Jahrgang 2017 (siehe Email-Anhang)
- Kennzeichnung von Verpackungen Anlage 5, S. 2257ff Bundesgesetzblatt Jahrgang 2017 (s. Email-Anhang)
- Katalog systembeteiligungspflichtiger Verpackungen unter:
<https://www.verpackungsregister.org/stiftungsstandards/konsultationsverfahren/katalog/?=Weitere+Informationen>
Der Katalog listet alle Verpackungsmaterialien und Gewichtsgrößen auf und zeigt jeweils an, ob sie systembeteiligungspflichtig= entsorgungspflichtig sind.

C. Nicht registrierungspflichtige Verpackungen

§ 12 regelt die Ausnahmen zum VerpackG. Demnach gelten die Vorschriften **nicht** für

1. Mehrwegverpackungen Def. siehe oben
2. Einweggetränkeverpackungen, die nach §31 der Pfandpflicht unterliegen
3. Systembeteiligungspflichtige Verpackungen, die nachweislich nicht an den Endverbraucher abgegeben werden, z. B. auch Exportverpackungen
4. Verkaufsverpackungen schadstoffhaltiger Füllgüter

D. Hinweise zur Registrierung siehe Checkliste Registrierung (Email-Anhang)

Vorbereitung des Login:

- Vor- und Nachname des Unternehmers
- Vor- und Nachname des Bearbeiters
- Emailadresse als Kommunikationsadresse
- Selbstgewähltes Passwort (entsprechend der Vorgaben)

Über einen per E-Mail versendeten Aktivierungslink muss jeder das **Login innerhalb von 24 Stunden aktivieren** und danach durch Eingabe seiner weiteren Herstellerangaben s. u. **innerhalb von sieben Tagen die Registrierung abschließen.**

Praktische Vorbereitung der Registrierung:

- Anschrift des Unternehmens
- europäische oder nationale Steuernummer (UST-ID zu erfragen beim Bundeszentralamt für Steuern, ansonsten Steuernummer)
- nationale Kennnummer (z. B. Handelsregisternummer; Gewerbeanzeige oder Ähnliches, Behörde, Ausstellungsdatum);
- Auflistung aller Markennamen:
 - a. Sofern auf Serviceverpackungen der Name des Letztvertreibers z.B. Bioland...aufgedruckt ist, ist dieser als Markenname anzugeben. Dies gilt auch in dem Fall, in dem die Systembeteiligungspflicht an einen Vorvertreiber delegiert wurde, dann ist der entsprechende Name vom Vorvertreiber im Register zu registrieren.
 - b. Verpackungen ohne Markennamen: Wenn Sie Verpackungen ohne Markennamen in Verkehr bringen, tragen Sie auch unter „Markennamen“ Ihren Unternehmensnamen ein (Nicht: No name oder keine Marke usw.).

Hat der Unternehmer den Antrag auf Registrierung gestellt, übermittelt ihm die Zentrale Stelle Verpackungsregister per E-Mail seine (vor dem 1. Januar 2019 vorläufige) Registrierungsnummer und ab dem 1. Januar 2019 wird automatisch der Verwaltungsakt zur Registrierung erlassen und elektronisch übermittelt.

Bei großen Verpackungsmengen muss der Hersteller/Unternehmer regelmäßig eine **Vollständigkeitserklärung** über seine Verpackungsmengen abgeben und von einem Gutachter bescheinigen lassen Diese Pflicht besteht erst, wenn die Ist-Menge an in Verkehr gebrachten systembeteiligungspflichtigen Verpackungen im vorangegangenen Kalenderjahr eine der drei folgenden Mengenschwellen überschreitet (sogenannte Bagatellmengen):

- Glas: 80.000 kg
- Papier, Pappe, Karton: 50.000 kg
- Eisenmetalle, Aluminium, Kunststoffe, Getränkekartons, sonstige Verbunde: 30.000 kg.

E. Weiterführende Links

- Internetseite Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister: www.verpackungsregister.org
- Email: anfrage@verpackungsregister.org
- Leitfaden zur Anwendung des Kataloges systembeteiligungspflichtiger Verpackungen (Fassung 2019) https://www.verpackungsregister.org/fileadmin/files/Katalog/000_Leitfaden_2018.pdf
- Erklärfilme <https://www.verpackungsregister.org/information-orientierung/hilfe-erklaerung/erklaerfilme/>

F. Telefonische Auskünfte/Support

Der telefonische Support steht zur Verfügung für:

- Unterstützung im **Registrierungsprozess**
- **technische Probleme** bei der Nutzung des Verpackungsregisters LUCID

Wofür Ihnen der telefonische Support **nicht** zur Verfügung steht:

- Rechtsauskünfte
- Stellung von Anträgen nach VerpackG, die einen Verwaltungsakt zur Folge haben
- Auskünfte außerhalb der Zuständigkeiten der Zentralen Stelle Verpackungsregister z. B. Klärung von Fragen zur Entsorgungspraxis oder der Systembeteiligung

Telefonischer Support: 0541 34310555

Werktags: 9:00 - 17:00 Uhr

Dieser Direktvermarkterbrief wurde nach intensiven Recherchen erstellt, erhebt aber keine Ansprüche auf Vollständigkeit und Rechtssicherheit.

Quellen: Internetseite Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister
Verpackungsgesetz bgb1117s2234_75520

Kontaktdaten des Beraternetzwerks Direktvermarktung Schwaben und Weilheim i. OB:

Ansprechpartner/in	AELF	Telefon	Fax	E-Mail
Ulrike Rauberger	AELF Augsburg	08232 9611-320	08232 9611-444	poststelle@aelf-au.bayern.de
Josefine Gutte	AELF Kempten	0831 52147-815	0831 52147-444	poststelle@aelf-ke.bayern.de
Eva Vidal	AELF Krumbach	08282 9007-33	08282 9007-77	poststelle@aelf-kr.bayern.de
Erhard Würth	AELF Nördlingen	09081 2106-30	09081 2106-55	poststelle@aelf-nd.bayern.de
Stephan Kulms	AELF Nördlingen	09081 2106-26	09081 2106-55	poststelle@aelf-nd.bayern.de
Inge Dürrenberger	AELF Weilheim	0881 994-140	0881 994-111	poststelle@aelf-wm.bayern.de
Stephanie Kopold-Keis,	AELF Wertingen	08272 8006-168	08272 8006-157	poststelle@aelf-wt.bayern.de

Sie finden die Namen aller Ansprechpartner/innen auch auf der Homepage des jeweiligen Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

Verantwortlich für Inhalt und Gestaltung: Erhard Würth, Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Nördlingen, Oskar-Mayer-Straße 51, 86720 Nördlingen
Telefon: 09081 2106-30, email: Erhard.Wuerth@aelf-nd.bayern.de